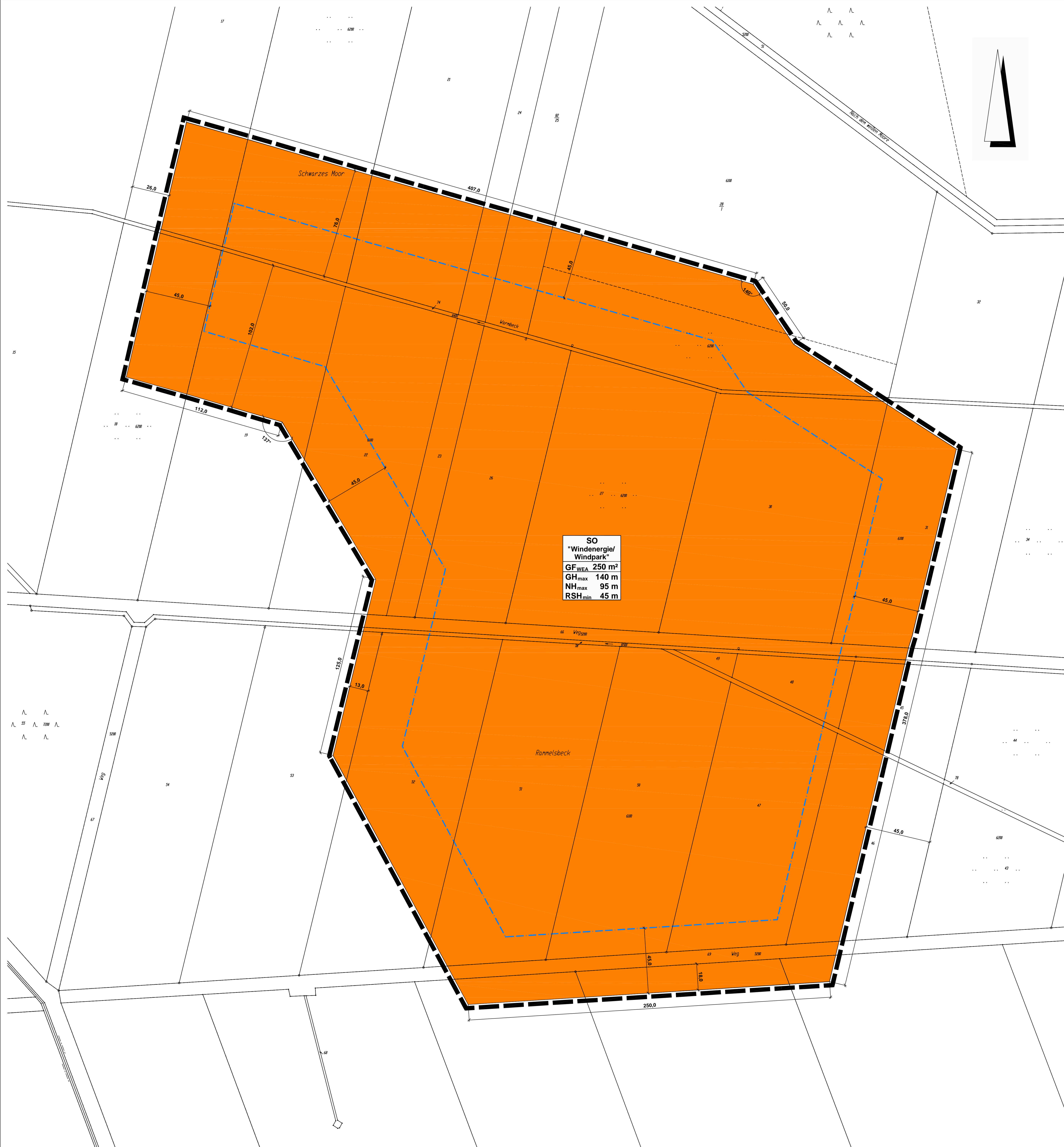


Bebauungsplan Nr. 129 "Fläche für Windenergie in Hustedt"



Planzeichenerklärung

-Festsetzungen gem. Planzeichenverordnung -90- (Baugesetzbuch (BauGB) und Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der zur Zeit geltenden Fassung)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO Sonstige Sondergebiete hier: "Windenergie/Windpark" (§ 11 BauZVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GF_{WEA} 250 m² Geschossfläche Windenergieanlage (s. text. Festsetzung Nr. 6) (§ 20 BauZVO)

GH_{max} 140 m Höhe baulicher Anlagen (s. text. Festsetzung Nr. 3) (§ 14 Abs. 2 BauZVO)

NH_{max} 95 m max. Gesamthöhe über Geländeoberkante (s. text. Festsetzung Nr. 4)

RSH_{min} 45 m min. Rotorspitzenabstand über Geländeoberkante (s. text. Festsetzung Nr. 5)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

— — — — — Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauZVO)

Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windenergie/Windpark" sind nur:
 - Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einschließlich deren untergeordneten Nebenanlagen sowie
 - die landwirtschaftliche Nutzung
 - Weg- und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlage zulässig.

- Innerhalb des Sondergebietes "Windenergie/Windpark" sind maximal vier Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

- Die maximale Gesamthöhe einer Windenergieanlage "GH_{max}" inklusive Fundament darf 140 m nicht überschreiten - bezogen auf die vorhandene natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort.
- Die maximale Nabenhöhe einer Windenergieanlage "NH_{max}" inklusive Fundament darf 95 m nicht überschreiten - bezogen auf die vorhandene natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort.
- Zwischen den Spitzen der Rotorblätter und der natürlichen Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort ist ein Mindestabstand von 45 m einzuhalten.
- Die Grundfläche für eine Windenergieanlage "GF_{WEA}" darf 250 m² für Turm, Fundament und Nebenanlagen nicht überschreiten.

Überbaubare Grundstücksflächen

- Festgesetzte Baugrenzen gelten nur für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sowie ihre Nebenanlagen und sind nicht auf andere Vorhaben anzuwenden. Sie dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen um bis zu 45 m überschritten werden.

Grünordnerische Festsetzung

- Der Geländebereich der Windenergieanlagen ist so zu gestalten, dass keine äußerlich sichtbaren Spalten entstehen bzw. durch geeignete Netze so geschlossen werden, dass keine Lebewesen, insbesondere Fledermäuse, nicht in die Gondeln eindringen können.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 56 und 98 NBauO)

- Für Windenergieanlagen sind nur Rohmasten zulässig (Stahlrohr oder Stahlbeton).
- Es sind nur Rotoren mit drei Flügeln zulässig.
- Der Turm einer Windenergieanlage ist in einer grün-grauen Farbgestaltung von unten nach oben zu gestalten.
- Für die Rotoren sind die Farben grauweiß (RAL 9002), sachtgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zulässig.
- Für Rotoren und Turm sind mittelreflektierende Farben, die dem halbmatten Farbregal RAL 840-HR wie z.B. RAL 7035-HR entsprechen, und matte Glasgründe gemäß DIN 6753/ISO 2813-1978 zu verwenden.
- Als Tageskennzeichnung sind nur weiß blitzende Feuer, die nach unten abgedimmt sind, zulässig. Der Farbton am Mast ist für alle Anlagen einheitlich in verkehrsrot (RAL 3020) oder verkehrsorange (RAL 2009) zu gestalten.
- Als Nachtkennzeichnung sind nur Gefahrenfeuer, die nach unten abgedimmt sind, zulässig. Ein Betrieb der Gefahrenfeuer am Tag ist unzulässig.
- Es sind nur blinkende Lampen zulässig (GüH-, Halogenlampen, LED-Lampen).
- Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer aller Windenergieanlagen sind untereinander zu synchronisieren.
- Windenergieanlagen sind in ihrer äußeren Gestalt hinsichtlich der Bauweise des Mastes, der Abmessungen der Rotorblätter, der Drehrichtung, der Neben- und Gesamthöhe sowie der verwendeten Farben und Kennzeichnungen (Befeuerung) einheitlich zu gestalten und aneinander anzupassen.
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 25.03.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.03.2002 örtlich bekanntgemacht.

Celle, den 13.03.2008
 gez. Dr. h.c. Biemann
 Oberbürgermeister

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 129 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde ausgearbeitet im Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung

Celle, den 13.03.2008
 gez. Schuch
 LtD. Baudirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Katasteramt Celle (L4-364/07)
 Gemarkung Gr. Hohlen, Flur 1
 Maßstab 1 : 1.000

Die Plangrundlage entspricht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 14.09.2007).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen gemächlich einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 25.03.2008
 gez. Rabe
 GLL Wolfsburg, Katasteramt Celle

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 24.09.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der zugehörigen Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.2007 örtlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 129 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die zugehörige Begründung haben vom 08.10.2007 bis 08.11.2007 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Celle, den 13.03.2008
 gez. Dr. h.c. Biemann
 Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Celle hat den Bebauungsplan Nr. 129 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.03.2008 als Sitzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Celle, den 13.03.2008
 gez. Dr. h.c. Biemann
 Oberbürgermeister

Ausgefertigt

am 13.03.2008
 gez. Dr. h.c. Biemann
 Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 129 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 05.05.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.
 Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Celle, den 05.06.2008
 gez. Dr. h.c. Biemann
 Oberbürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 129 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Celle, den
 Oberbürgermeister

Siegel
 gez. Dr. h.c. Biemann
 Oberbürgermeister

Präambel

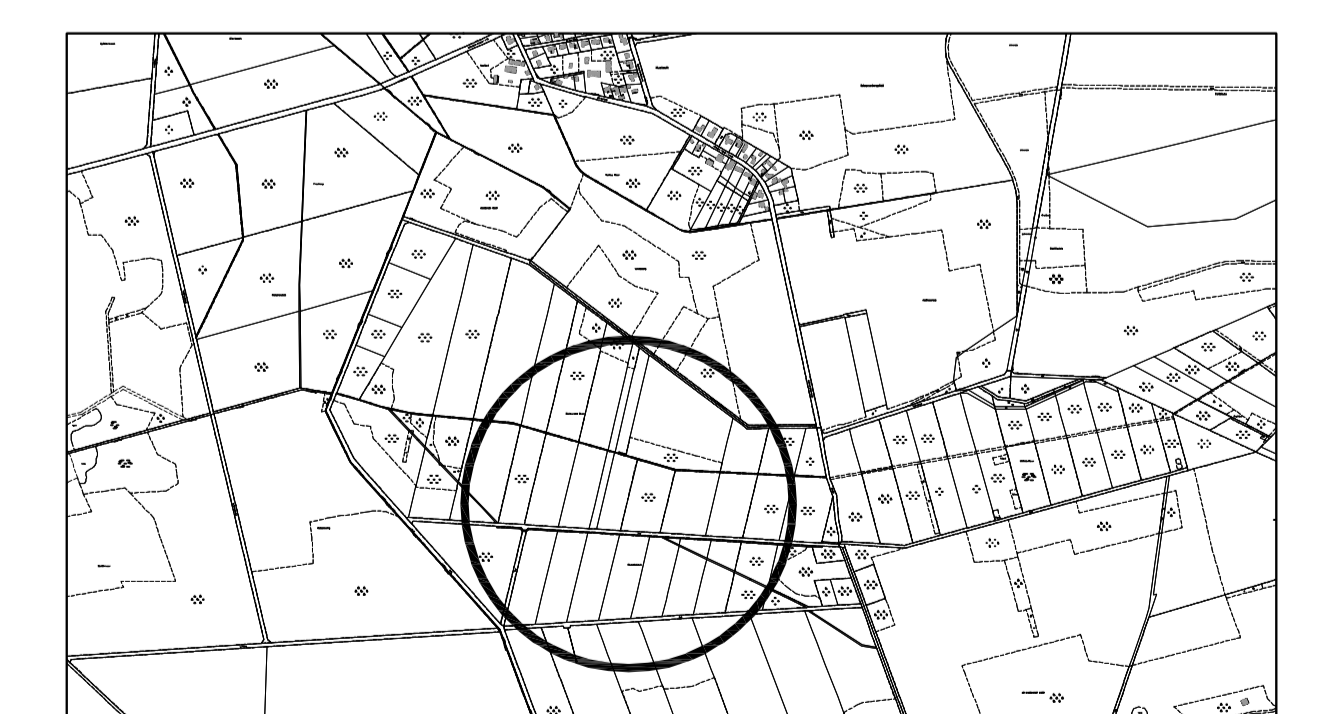
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Celle den Bebauungsplan Nr. 129, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Celle, den 13.03.2008
 gez. Dr. h.c. Biemann
 Oberbürgermeister

Stadt Celle

Bebauungsplan Nr. 129
 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

"Fläche für Windenergie in Hustedt"



Übersicht M. 1 : 20.000
 Kartengrundlage: DDK, Vorkartierungsergebnis erstellt durch das Katasteramt Celle

PLANURKUNDE

Stadtplanung

Stand: 05.02.2008
 (Satzung)
 Stadt Celle - Der Oberbürgermeister
 Fachbereich 3 - Stadtentwicklung
 Fachdienst 60 - Stadtentwicklungsplanung
 Tel. 05141-12467, Fax 05141-125467
 Helmuth-Hörstmann-Weg 1, 29221 Celle

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte, Gemarkung Gr. Hohlen, Flur 1

M. 1:1.000